

**GESUCH UM ERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSRECHTLICHEN BEWILLIGUNG FÜR EINE TEMPORÄRE REKLAMESTELLE**

**Gesuchsteller** (Bauherr)

	Telefon	
--	---------	--

**Bevollmächtigter** (Vertreter)

	Telefon	
--	---------	--

**Projektverfasser**

	Telefon	
--	---------	--

**Standort der Reklame**

Strasse	
Kat.-Nr.	
Haus-Nr.	

**Reklametext**

--

Aussenmasse (L/H)				
Montagedauer	von		bis	
Montageart				

Bitte 1-fach einreichen:

- Situationsplan mit rot eingezeichnetem und vermasstem Standort
- Zeichnung oder Foto's der Reklame

Ort, Datum	
------------	--

Unterschrift Gesuchsteller bzw. bevollmächtigter Vertreter	.....
--	-------

Bitte zurücksenden an die Gemeinde Volketswil, Gemeindepolizei, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Das Einholen der Bewilligung des Grundeigentümers (Kanton, Privatperson) ist Sache des Gesuchstellers!

(Gesetzestext siehe 2. Seite)

**Art. 6 SVG (Strassenverkehrsgesetz) Reklamen**

- 1 Im Bereich der für die Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslungen mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentliche durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.
- 2 Der Bundesrat kann Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen gänzlich untersagen.

**Art. 96 SSV (Signalisationsverordnung) Grundsätze**

- 1 Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten (Art. 6 SVG). Unzulässig sind insbesondere Strassenreklamen:
  - a. im Bereich von Kuppen und Bahnübergängen sowie im Bereich von unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen oder Engpässen;
  - b. an oder auf Brücken, an oder in Tunneln und Unterführungen;
  - c. die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn oder die Fussgänger auf dem Trottoir behindern;
  - d. an Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe; Fremdreklamen unter der Hinweistafel „Telefon“ (4.81), die höchstens einen Drittel der Tafelfläche messen, sind auf Passstrassen zulässig.
  - e. die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren;
  - f. die blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken;
  - g. die sich bewegen oder projiziert werden;
  - h. die durch Beleuchtung die Erkennbarkeit von Fussgängern in gefährlichem Masse beeinträchtigen.
- 2 Werbende Aufschriften auf der Fahrbahn und dem Trottoir sind unzulässig.
- 3 Strassenreklamen dürfen nicht über die Fahrbahn gespannt werden.
- 4 Strassenreklamen dürfen weder in dichter Folge aufgestellt noch zur Wegweisung nach einem bestimmten Fahrziel (Kettenreklame) wiederholt werden. Reklamen, die auf abseits der Strasse gelegene Ziele hinweisen oder Ziele vorankündigen, sind unzulässig.
- 5 Strassenreklamen dürfen weder übermässig gross noch sonst aussergewöhnlich auffallend sein. Freistehende Strassenreklamen dürfen höchstens 7 m<sup>2</sup> Reklamefläche aufweisen; ausgenommen sind temporäre Strassenreklamen wie Baureklamen (Reklamen, die während der Bauzeit über Bau und am Bau beteiligte Unternehmungen orientieren) und Reklamen für Veranstaltungen. Grösse und Anordnung der Strassenreklamen (Schriften und Signete) an oder auf Gebäuden und baulichen Anlagen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse und zur Gestaltung der Fassade oder der baulichen Anlage stehen. Das EJPD legt die zulässige Grösse der Strassenreklame fest und stellt dabei auf die Ausmasse der Gebäude und der baulichen Anlage sowie deren Abstand von der Strasse ab.
- 6 Um Anhäufungen von Strassenreklamen zu vermeiden, sollen diese bei Einkaufszentren, Hochhäusern und dergleichen in geeigneter Form zusammengefasst werden (z.B. durch Bezeichnung des Zentrums, mittels Signet oder Reklameaufbau abseits der Strasse).
- 7 Das EJPD erlässt Weisungen über Strassenreklamen bei Tankstellen. Für Strassenreklamen bei Tankstellen oder anderen Nebenanlagen auf Autobahnen und Autostrassen gelten die Anforderungen, die das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement gestützt auf die Nationalstrassengesetzgebung aufstellt.
- 8 Innerorts kann die für Strassenreklamen zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von Abs. 1 Bst. G sowie bei besonderen Anlässen ausnahmen von den Abs. 3 und 4 gestatten; sie kann diese Befugnis den Gemeinde übertragen, soweit die Geschäftszentren innerorts betreffen.

**Art. 97 SSV (Signalisationsverordnung) Zusätzliche Regeln innerorts**

- 1 Innerorts dürfen Strassenreklamen selbstleuchtend oder angeleuchtet sein.
- 2 Innerorts müssen freistehende Strassenreklamen mindestens 3 m vom Fahrbahnrand entfernt sein; für freistehende Firmenanschriften genügt ein Abstand von 0,5 m.

**Art. 98 SSV (Signalisationsverordnung) Zusätzliche Regeln ausserorts**

- 1 Ausserorts sind Fremdreklamen unzulässig
- 2 Ausserorts sind Eigenreklamen gestattet, wenn sie nicht selbstleuchtend oder angeleuchtet sind.
- 3 Ausserorts sind Firmenanschriften zulässig, auch wenn sie selbstleuchtend oder angeleuchtet sind.
- 4 Ausserorts ist an einer Fassade je Firma nur eine Eigenreklame oder eine Firmenanschrift zulässig.
- 5 Ausserorts müssen freistehende Eigenreklamen und Firmenanschriften mindestens 3 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.